

**Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
der Verbandsgemeinde Waldbreitbach**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 - 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Waldbreitbach als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Waldbreitbach mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 17.12.2009 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielflächen und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

**§ 2
Gebote und Verbote**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
1. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
 2. insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Stromkästen, Lichtmasten, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen private oder gewerbliche Hinweisschilder, Druckschriften, Veranstaltungshinweise und sonstige Plakate anzubringen,
 3. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
 5. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören,
 6. in aggressiver Form zu betteln,
 7. die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten.

(2) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen Abfälle jeglicher Art, insbesondere

- Zigarettenkippen und –schachteln,
- Zeitungen und Zeitschriften,
- Verpackungsmaterialien (auch von Fast Food),
- Getränkedosen und –flaschen, Pappbecher,
- Papiertaschentücher
- Tüten, Plastikbeutel und
- Kaugummi

zur Entsorgung nur in die dafür bestimmten Abfallbehälter geworfen werden. Sofern keine dafür bestimmten Abfallbehälter vorhanden sind, darf eine Entsorgung der genannten Gegenstände auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erfolgen. Es ist nicht gestattet, diese Gegenstände auf oder neben die jeweiligen Abfallbehälter zu platzieren. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die Abfallbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben. Aus Abfallbehältern auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen keine Gegenstände entnommen und auf öffentliche Straßen und Plätze geworfen werden. Aufstellflächen für Wertstoffsammelcontainer dürfen nicht zur Entledigung von Abfall genutzt werden.

(3) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

1. zu Zelt- oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
2. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen (Abs. 5),
3. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrrädern zu befahren,
4. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
6. Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen, sofern dies nicht ausdrücklich zugelassen ist, sowie solche zu reinigen, zu warten und zu reparieren,
7. auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen und Grundstücken von Kindertagesstätten alkoholische Getränke mitzunehmen und zu verzehren,
8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.

(4) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mit Hundekot verunreinigen; als Gehfläche gelten Bürgersteige und Gehwege; sind keine Bürgersteige vorhanden gilt als Gehfläche auf jeder Straßenseite ein Streifen von 1,00 m gemessen vom Straßenrand. Zur unverzüglichen Beseitigung des Hundekots sind sowohl der Hundeführer als auch der Halter in gleicher Weise verpflichtet.

Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind. Es ist verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

Halter und Führer von Pferden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen nicht mit Pferdekot verunreinigen. Zur unverzüglichen Beseitigung des Pferdekots sind sowohl der Pferdeführer als auch der Halter in gleicher Weise verpflichtet.

(5) Auf das Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 3 Ziffer 2) finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 3 Ziffer 2) kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.

§ 3

Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Ziffer 3 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten.

§ 5

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert, beschädigt oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Stromkästen, Lichtmasten, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen private oder gewerbliche Hinweisschilder, Druckschriften, Veranstaltungshinweise oder sonstige Plakate anbringt,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
 5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,
 6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 in aggressiver Form bettelt,
 7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,
 8. entgegen § 2 Abs. 2, die darin aufgezählten Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,

9. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage nicht anleint und
10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 4 einen Hund außerhalb bebauter Ortslage nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 1 zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 3 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
4. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 4 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert,
5. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet.
6. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 6 Kraftfahrzeuge parkt oder abstellt, sofern dies nicht ausdrücklich zugelassen ist, sowie solche reinigt, wartet oder repariert,
7. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 7 auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen und Grundstücken von Kindertagesstätten alkoholische Getränke mitbringt und verzehrt,
8. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 Sätze 1 und 2 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mit Hundekot verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
2. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 6 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 Sätze 7 und 8 als Halter oder Führer von Pferden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen nicht mit Pferdekot verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Absatz 1 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 sowie § 2 Absatz 3 Ziffern 1, 2, 3, 5, 7 und 8 eingezogen werden.

(6) Zuständige Behörde für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Waldbreitbach.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 28.12.2009 in Kraft und mit Ablauf des 27.12.2029 außer Kraft.

Die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Waldbreitbach vom 17.10.2003 in der Fassung vom 15.02.2006 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

Waldbreitbach, 17.12.2009
Verbandsgemeindeverwaltung Waldbreitbach
-als örtliche Ordnungsbehörde-

Werner Grüber
-Bürgermeister-